



Brüssel, den 17. September 2025
(OR. en)

11518/25
COR 1 (de)

EF 239
ECOFIN 987
DELECT 98

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 6406 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 15.9.2025 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. Juli 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung alternativer interner Modelle und von Änderungen bei der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren (C(2025) 4338 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 6406 final.

Anl.: C(2025) 6406 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2025
C(2025) 6406 final

BERICHTIGUNG

vom 15.9.2025

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. Juli 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung alternativer interner Modelle und von Änderungen bei der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren

(C(2025) 4338 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. Juli 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung alternativer interner Modelle und von Änderungen bei der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren

(C(2025) 4338 final)

Artikel 3 Absatz 1 einleitender Satz:

Anstatt: „Die Institute stufen nicht wesentliche Änderungen bei der Verwendung ihrer alternativen internen Modelle als mit Änderungen, die eine Meldung mit zusätzlichen Informationen erfordern, im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a ein, wenn diese Änderungen eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:“

muss es heißen: „Die Institute stufen nicht wesentliche Änderungen bei der Verwendung ihrer alternativen internen Modelle als Änderungen, die eine Meldung mit zusätzlichen Informationen erfordern, im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a ein, wenn diese Änderungen eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:“